

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55 zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. 75/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. a) die befristete Aufnahme von Bediensteten

aa) für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder

bb) zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter- Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBL. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist, und

b) die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses der Bediensteten gemäß lit. a;“

2. In § 24 Abs. 1 Z 3 und 4 wird jeweils der Ausdruck „1 %“ durch den Ausdruck „2 %“ ersetzt und nach dem Wort „Haushaltsjahres“ in Z 3 die Wortfolge „ , höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200 000 Euro“ und in Z 4 die Wortfolge „ , höchstens jedoch den Betrag von 200 000 Euro“ eingefügt.

3. In § 25 Abs. 2 Z 5 und 6 wird jeweils der Ausdruck „0,2 %“ durch den Ausdruck „0,5 %“ ersetzt und nach dem Wort „Haushaltsjahres“ die Wortfolge „ , höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 40 000 Euro“ eingefügt.

4. In § 25 Abs. 2 Z 7 wird die Zahl „360“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

5. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wurde ein Umweltausschuss gemäß § 34 eingerichtet und gehört der Umweltgemeinderat einer Gemeinderatspartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Umweltausschuss nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts hat, so ist der Umweltgemeinderat berechtigt, an den Sitzungen des Umweltausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.“

6. In § 36 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Tagesordnungspunkts“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

7. In § 36 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „dritten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

8. In § 40 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Gemeindevorstands“ die Wortfolge „sowie an Ausschussvorsitzende“ eingefügt.

9. § 43 lautet:

„§ 43

Nichtigerklärung von Beschlüssen

Beschlüsse, die unter Nichtbeachtung der § 37, § 38 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 und 2 zustande gekommen sind, sind mit Nichtigkeit bedroht und von der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Jahren nach Beschlussfassung als nichtig zu erklären.“

10. § 63 lautet:

„§ 63

Wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde sind als Eigenunternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die von der Gemeinde im eigenen Namen in einer besonderen Organisationseinheit betrieben werden, zu führen.

(2) Die Gemeinde kann weiters wirtschaftliche Unternehmungen errichten oder sich an solchen beteiligen, die in Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden (ausgliederte Unternehmungen).

(3) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, betreiben, erweitern oder sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen, wenn die Unternehmungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß Abs. 1, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, hat der Gemeinderat durch Beschluss ein Betriebsstatut zu erlassen und einen Betriebsleiter zu bestimmen.

(4) Bei Unternehmungen gemäß Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, ist vorzusehen, dass dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen ist.“

11. § 68 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Abgaben, insbesondere die festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen; bei bereits in den Gemeinden bestehenden Abgaben bedarf es lediglich eines Beschlusses des Gemeinderats, wenn Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind;“

12. In § 70 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

13. In § 75 entfällt Abs. 6; der bisherige Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

14. § 75 Abs. 6 (neu) erster Satz lautet:

„Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss (Abs. 5) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln.“

15. § 78 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde, einschließlich

1. der öffentlichen Einrichtungen,
2. der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen,
3. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 1 und
4. der Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen.“

16. In § 78 Abs. 2 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „- ausgenommen im Fall von Abs. 2a -“ eingefügt.

17. Nach § 78 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Überprüfung von Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, durch den Prüfungsausschuss entfällt, wenn eine zumindest jährliche Überprüfung durch hiezu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht des beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde vorzulegen.“

18. Nach § 78 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, einmal im Kalenderjahr beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts zu verlangen. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall verpflichtet, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses zu setzen.“

19. § 79 lautet:

„§ 79

Gebärungsprüfung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde (des Gemeindeverbands), einschließlich

1. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 1,
2. der Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, und
3. der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen

auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

20. § 87 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2 und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2 sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde verbunden ist, mit Ausnahme von Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen.“

21. Der Text des § 97 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. xx/xxxx bestehenden Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, ist der Bericht gemäß § 63 Abs. 4 erstmalig im Kalenderjahr 2011 vorzulegen.“

Vorblatt

Ziel und Inhalt:

1. Aufnahme von Karenzvertretungen im Fall eines Beschäftigungsverbotes oder einer Karenz gemäß dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter- Karenzgesetz, LGBL. Nr. 16/2005, durch den Gemeindevorstand, auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als ein Jahr dauert.
2. Erhöhung der Wertgrenzen für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch den Bürgermeister oder den Gemeindevorstand beziehungsweise der Wertgrenze für die Vergabe von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen durch den Bürgermeister sowie Erhöhung der Grenze für die verpflichtende Erstellung eines Nachtragsvoranschlages.
3. Verankerung des Rechts des Umweltgemeinderates an Sitzungen des Umweltausschusses teilzunehmen auch dann, wenn seine Gemeinderatspartei in diesem Ausschuss nicht vertreten ist.
4. Verlängerung der Frist für die Einladung der Gemeinderatsmitglieder zu einer Gemeinderatssitzung, um eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten.
5. Normierung eines Fragerechts der Gemeinderäte an Ausschussvorsitzende.
6. Einführung einer zeitlichen Befristung bei der Nichtigerklärung von Gemeinderatsbeschlüssen zur Wahrung der Rechtssicherheit.
7. Beseitigung des Erfordernisses einer jährlichen Beschlussfassung der Gemeindeabgaben, wenn keine Änderung erforderlich oder beabsichtigt ist.
8. Ausweitung der Prüfkompetenz des Prüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde auf ausgegliederte Unternehmungen, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

keine

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den gegenständlichen Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da es sich bei gegenständlichem Entwurf um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist bei der Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindeordnung 2003 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Diese Anpassung wird bei nächster Gelegenheit erfolgen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Zurzeit kann der Gemeindevorstand Bedienstete lediglich für länger als sechs Monate, jedoch nicht mehr als ein Jahr, aufnehmen. Künftig soll die Aufnahme von Karenzvertretungen im Fall eines Beschäftigungsverbotes oder einer Karenz gemäß dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz, LGBL. Nr. 16/2005, auch dann durch den Gemeindevorstand erfolgen, wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als ein Jahr dauert.
2. Die Wertgrenzen für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch den Bürgermeister oder den Gemeindevorstand beziehungsweise der Wertgrenze für die Vergabe von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen durch den Bürgermeister sowie der Grenze für die verpflichtende Erstellung eines Nachtragsvoranschlages sollen zwecks Verwaltungsvereinfachung erhöht werden.
3. Es soll sichergestellt werden, dass der Umweltgemeinderat an Sitzungen des Umweltausschusses auch dann teilnehmen kann, wenn seine Gemeinderatspartei in diesem Ausschuss nicht vertreten ist.
4. Die Frist für die Einladung der Gemeinderatsmitglieder zu einer Gemeinderatssitzung, soll verlängert werden, um eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Gemeinderäte zu gewährleisten.
5. Ein Fragerecht der Gemeinderäte an Ausschussvorsitzende soll gesetzlich verankert werden.
6. Zur Wahrung der Rechtssicherheit soll die zeitliche Befristung bei der Nichtigerklärung von Gemeinderatsbeschlüssen normiert werden.
7. Zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung soll das Erfordernis einer jährlichen Beschlussfassung der Gemeindeabgaben entfallen, wenn keine Änderung erforderlich oder beabsichtigt ist.
8. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde soll es ermöglicht werden, auch ausgegliederte Unternehmungen, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, zu überprüfen.

2. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 1 Z 2):

Mit dieser Regelung soll eine Flexibilisierung in jenen Personalangelegenheiten erreicht werden, wo bereits von vornherein klar ist, dass die Aufnahme nur für einen vorübergehenden Zeitraum bis zu einer maximalen Dauer im Ausmaß der gesetzlich zulässigen Karenzzeit gemäß dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz, LGBL. Nr. 16/2005, idgF, erfolgt.

Zu Z 2 und 3 (§ 24 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie § 25 Abs. 2 Z 5 und 6):

Bei einnahmenschwächeren Gemeinden zeigt sich, dass bereits geringfügige Anschaffungen oder die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch Überschreiten der 0,2 % Schwelle eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bedürfen. Ebenso ist bei Anschaffungen oder bei Vergaben von Arbeiten und Lieferungen bei Überschreiten der 1 % Schwelle keine Zuständigkeit des Gemeindevorstandes mehr gegeben und ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Im Sinne einer flexiblen und raschen Abwicklung der täglichen Geschäfte ist eine Anhebung dieser Schwellen erforderlich. Demgegenüber zeigt sich die Schwelle 0,2 % bzw. von 1 % in einnahmenstarken Gemeinden als unzureichende Beschränkungsmaßnahme, sodass die Einführung von fixen Obergrenzen zweckmäßig erscheint.

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 2 Z 7):

Die Erhöhung von 360 Euro auf 500 Euro stellt lediglich eine Inflationsanpassung dar.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 3):

Es soll sicher gestellt sein, dass der Umweltgemeinderat zumindest gehört wird, wenn ein Umweltausschuss eingerichtet ist.

Zu Z 6 (§ 36 Abs. 2):

Diese Regelung dient der Klarstellung, nachdem das Erfordernis der Schriftlichkeit bislang nicht ausdrücklich im Gesetzestext enthalten war.

Zu Z 7 (§ 36 Abs. 3):

Durch Verlängerung der Frist für die Einberufung der Sitzung des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Gemeinderats eine längere Vorbereitungszeit eingeräumt werden, weil sich in der Praxis unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die überwiegende Anzahl der Gemeinderäte berufstätig ist, gezeigt hat, dass die bisherige Frist von drei Tagen für eine zweckmäßige Vorbereitung neben der Berufstätigkeit in der Regel äußerst knapp bemessen ist, sodass Gemeinderäte immer wieder dazu verhalten sind, Urlaub zu konsumieren, um sich entsprechend vorbereiten zu können.

Die Zustellung der Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat zusätzlich auch im elektronischen Weg zu erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und dies vom jeweiligen Mitglied des Gemeinderats gewünscht wird.

Ebenso hat die Übersendung der Verhandlungsschrift an die Gemeinderatsparteien (§ 45 Abs. 4) zusätzlich auch im elektronischen Weg zu erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und dies von der jeweiligen Gemeinderatspartei gewünscht wird. Zusätzlich sollte auch die genehmigte Niederschrift (§ 47 Abs. 7) den Gemeinderatsparteien nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund des technischen Fortschrittes sollte jegliche Kommunikation zwischen dem Gemeindeamt und den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. der Gemeinderatsparteien auch im elektronischen Weg erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und dies vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied bzw. von der jeweiligen Gemeinderatspartei gewünscht wird.

Zu Z 8 (§ 40 Abs. 3):

Nachdem Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich sind, soll durch diese Bestimmung den Mitgliedern des Gemeinderats die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest durch ein Fragerecht Kenntnis über wesentliche Dinge im Ausschuss erhalten zu können, selbst wenn seine Gemeinderatspartei nicht im Ausschuss vertreten ist.

Zu Z 9 (§ 43):

Zurzeit können Gemeinderatsbeschlüsse zeitlich unbefristet aus den in dieser Bestimmung genannten Gründen für nichtig erklärt werden. Dies hat aber zur Folge, dass bereits umgesetzte Projekte ihre Rechtsgrundlage verlieren, wenn der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss für nichtig erklärt wird, da die Nichtigkeitserklärung „extunc“, also rückwirkend gilt. Eine Befristung für eine Nichtigkeitserklärung ist daher im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich. Die Frist wurde analog zur befristeten Nichtigkeitserklärung von Bescheiden gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 festgelegt.

Dass rechtswidrige Beschlüsse des Gemeinderates jederzeit, also ohne Befristung, aufgehoben werden können, ist zudem durch die Bestimmungen der §§ 89 ff sichergestellt, wobei einer Aufhebung aber keine rückwirkende Wirkung zukommt.

Zu Z 10 (§ 63):

Mit dieser Bestimmung wurde eine Definition der wirtschaftlichen Unternehmungen vorgenommen. Eigenbetriebe sind jene Wirtschaftsunternehmungen, die nur hinsichtlich der inneren Organisation und der Dispositions- und Entscheidungsbefugnis der leitenden Organe eine gewisse Eigenständigkeit, nach außen hin aber keine von der Gemeinde verschiedene, selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen (Hengstschläger, Rechtsfragen 29; Binder, 14. Teil Rz 8, 39ff). Sie werden von der Gemeinde im eigenen Namen, jedoch mit einem besonderen organisationsrechtlichen Substrat geführt.

Die Gebarung kommunaler Eigenunternehmungen ist Teil der Gemeindegebarung.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abs. 3) stellen eine Sonderform der Eigenbetriebe dar.

Den Eigenbetrieben stehen die ausgegliederten Unternehmungen gegenüber. Diese sind in eine von der Gemeinde abgesonderte, selbständige juristische Person des Privatrechts gekleidet. Als Bindeglied zwischen der Gemeinde und der ausgegliederten Unternehmung kommt in erster Linie die kapitalmäßige Beteiligung der Gemeinde am Unternehmensträger in Betracht. Entweder hat die Gemeinde alle Unternehmensanteile in der Hand oder sie ist neben anderen mit einem bestimmten Prozentsatz an der Unternehmung tragenden Gesellschaft beteiligt. Die Verknüpfung zwischen Gemeinde und Unternehmung kann aber auch auf der Beherrschung der Unternehmung durch die Gemeinde, etwa durch „andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen“ (Art. 127a Abs. 3 iVm Art. 126b Abs. 2 B-VG) beruhen.

In den vergangenen Jahren wurden von den Gemeinden in verstärktem Maße Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, auf die die jeweilige Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat. Es soll klar gestellt werden, dass der Gemeinderat als höchstes Organ der Gemeinde dem Eigentümervertreter in diesem Betrieb Weisungen geben kann. Damit der Gemeinderat auch in die Lage versetzt wird, entsprechende Entscheidungen zu treffen, soll normiert werden, dass bei derartigen Unternehmungen vorgesehen werden muss, dass dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

Eine Unternehmung steht unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, wenn die Gemeinde mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals direkt oder indirekt an dieser Unternehmung beteiligt ist oder die Gemeinde diese Unternehmung betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.

Wird ein Gesellschaftsvertrag oder ein sonstiger Vertrag zur Errichtung einer derartigen Unternehmung oder zur Beteiligung an einer derartigen Unternehmung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt, muss dieser Vertrag eine entsprechende Bestimmung enthalten, damit man dieser Bestimmung gerecht wird.

Zu Z 11 (§ 68 Abs. 2 Z 1):

Da insbesondere Abgabenverordnungen von Gemeinden sehr oft lediglich fortgeschrieben werden, ist eine jährliche Beschlussfassung und eine damit verbundene Befassung der Aufsichtsbehörde entbehrlich. Der Entfall der jährlichen Beschlussfassung für den Fall, dass keine Änderungen geplant oder notwendig sind, dient somit der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 12 (§ 70 Abs. 3):

Durch die Anhebung dieser Grenze soll erreicht werden, dass die Anzahl von Nachtragsvoranschlägen vermindert wird. Diese Änderung dient somit ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 13 und 14 (§ 75):

Diese Bestimmungen dienen ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 15, 16 und 17 (§ 78 Abs. 1, 2 und 2a):

In den vergangenen Jahren wurden von den Gemeinden im verstärkten Maß Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, auf die die jeweilige Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat. Da diese Unternehmungen eben eigene Rechtspersönlichkeit haben, ist es nach der derzeitigen Rechtslage dem Prüfungsausschuss verwehrt, diese Unternehmungen zu prüfen.

In verfassungskonformer Auslegung sind diese Regelungen nach Hengstschläger dahingehend zu verstehen, dass die Prüfungskompetenz des Kontrollausschusses gegenüber jenen rechtlich selbstständigen Unternehmungen besteht, auf welche die Gemeinde auf Grund ihrer Beteiligung einen maßgebenden Einfluss auszuüben vermag und daher ein entsprechender Konnex zur Gebarung der Gemeinde und zum Gemeindehaushalt besteht. IdR ist dieses Einwirkungspotential durch eine Mehrheitsbeteiligung (eine Beteiligung mit zumindest 50%) der Gemeinde begründet, es kann aber auch auf sonstigen (finanziellen, organisatorischen oder wirtschaftlichen) Beherrschungsmomenten beruhen, die mit der Beteiligung verknüpft sind.

Zur Stärkung der Kontrollrechte des Prüfungsausschusses soll die Überprüfung von ausgegliederten Unternehmungen, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, als zulässig normiert werden. Wenn diese Unternehmung jedoch zumindest jährlich aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder satzungsgemäßer Regelung von einem beruflich hiezu Befugten (z.B. Wirtschaftsprüfer nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz) geprüft wird, soll die Prüfung durch den Prüfungsausschuss entfallen, da davon ausgegangen werden darf, dass der beruflich Befugte über ein sehr hohes Maß an Fachwissen verfügt und die Prüfung daher sehr kompetent erfolgt. Mit dem entsprechenden Bestätigungsvermerk trifft die Wirtschaftsprüfer auch eine entsprechende Haftung nach den berufsrechtlichen Vorschriften.

Damit der Gemeinderat vom Prüfungsergebnis in Kenntnis gesetzt wird, soll der Prüfbericht der bzw. des beruflich Befugten dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses vorgelegt werden müssen. Eine Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat ist erst nach dessen Erstellung möglich. Es ist daher nicht auszuschließen, dass zwischen der Erstellung des Prüfberichtes und dessen Vorlage an den Gemeinderat, spätestens bei der Behandlung des nächsten Rechnungsabschlusses, eine große Zeitspanne liegt.

Auch wird mit dieser Novelle festgelegt, dass der Prüfungsausschuss in der Verwaltung der Gemeinde stehende Fonds und Stiftungen überprüfen darf.

Zu Z 18 (§ 78 Abs. 3a):

Durch diese Regelung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit, die Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu erzwingen. Da diese Möglichkeit nur einmal im Kalenderjahr für jedes Ausschussmitglied gegeben ist, soll ein Missbrauch dieses Rechtes verhindert werden.

Zu Z 19 (§ 79):

Prüfungsgegenstand nach Art. 119a Abs. 2 B-VG ist die Gebarung von Gemeinden.

Gemäß den Ausführungen in „Das Österreichische Gemeinderecht, Klug, Oberndorfer, Wolny, Manz Verlag, Wien, 2008, 16. Teil, Gebarungskontrolle, Rz 158ff“ steht es dem Landesgesetzgeber als Gemeinderechtsgeber nicht zu, die Gebarungskontrolle über den im B-VG abgegrenzten Bereich hinaus zu erweitern und auf juristische Personen des Privatrechts zu erstrecken. Sehr wohl wird es jedoch als zulässig erachtet, die Beteiligung von Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen der aufsichtsbehördlichen Kontrolle zu unterwerfen. Mit der „Beteiligung an Unternehmungen“ ist in verfassungskonformer Auslegung nicht die Unternehmung selbst zu verstehen, an der die Gemeinde Anteile besitzt, sondern die Ausübung der Beteiligungsrechte durch die Gemeinde, also die Stellung und Funktion der Gemeinde als Beteiligungsinhaber.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Unternehmungen, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, wird auf die Ausführungen zu Z 15, 16 und 17 verwiesen.

Weiters dürfen in der Verwaltung der Gemeinde stehende Stiftungen und Fonds von der Aufsichtsbehörde überprüft werden.

Zu Z 20 (§ 87 Abs. 2 Z 8):

Es werden die begrifflichen Bestimmungen an die Definitionen des § 63 angepasst.

Zu Z 21 (§ 97 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung soll normiert werden, dass die Vorlage des Berichts bei bestehenden Unternehmungen ab dem 1. Jänner 2011 zu erfolgen hat. Diese Sonderbestimmung ist erforderlich, da vielfach nur einmal pro Jahr eine Versammlung der Eigentümer (zB Hauptversammlung, Jahreshauptversammlung) stattfindet, bei der jedenfalls der beherrschende Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Daher soll für bestehende Unternehmungen der Zeitpunkt 1. Jänner 2011 zur Umsetzung dieser Regelung vorgesehen werden.